08. Juni 2018

## FLGÖ - LANDESFACHTAGUNG

## Verfahrensrechtliche Fragen im

## Baubewilligungsverfahren

RA Mag. Mario Walcher LL.M.



HOHENBERG STRAUSS BUCHBAUER RECHTSANWÄLTE

## I. (Rechtliche) Grundlagen

§ 5 Abs 1 (Bauplatzeignung)
§§ 22, 23 (Ansuchen, Projektunterlagen)
§§ 26 iVm 57 Abs 2, 58, 88 (Nachbarrecht)
§ 29 (Entscheidung der Behörde)
§ 57 (Abwässer)
§ 58 (Sonstige Abflüsse)
§ 61 Stmk BauG (Feuchtigkeit)
§ 67 Abs 1 Stmk BauG (Niveau und Höhe der Räume)
§ 88 (Geländeveränderung)

## I. (Rechtliche) Grundlagen

- □ Bauplatzeignung
- Ordnungsgemäße Verbringung der Niederschlagswässer
  - Enger faktischer Zusammenhang bei der (sachverständigen)
     Prüfung im Rahmen des baubehördlichen Ermittlungsverfahrens
  - Rechtliche Trennung zwischen Bauplatzeignung und der ordnungsgemäßen Verbringung der Niederschlagswässer (Beweisthemen)

## II. Niederschlagswässer

§ 57 Abs 1: "Bei Bauwerken muss unter Berücksichtigung ihres Verwendungszweckes für das Sammeln und Beseitigen der Abwässer und Niederschlagswässer vorgesorgt sein."

- immer von Amts wegen zu pr

  üfen
- kein Nachbarrecht gemäß § 26 Abs 1 Z 5
- □ Abwässer (OIB-RIL 2015 Begriffsbestimmungen):

Wasser, welches durch Gebrauch verändert ist, und jedes in die Entwässerungsanlage fließende Wasser, wie zB häusliches Schmutzwasser, industrielles und gewerbliches Abwasser sowie Kondensate

Niederschlagswässer (OIB-RIL 2015 – Begriffsbestimmungen):

Niederschlag, einschließlich Schmelzwasser, der von Dach- und Bodenoberflächen und Gebäudeaußenflächenabfließt und nicht durch Gebrauch verändert ist

## II. Niederschlagswässer

§ 57 Abs 2: "Die Anlagen zur Sammlung und Beseitigung von Abwässern und Niederschlagswässern sind so anzuordnen, herzustellen und instand zu halten, dass sie betriebssicher sind und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen."

- immer von Amts wegen zu pr

  üfen
- (zusätzlich) Nachbarrecht gemäß § 26 Abs 1 Z 5
- § 57 Abs 2 spricht "nur" von "Anlagen" zur Sammlung und Beseitigung von Niederschlagswässern!

## II. Niederschlagswässer

§ 57 Abs 3: "Die Tragfähigkeit des Untergrundes und die Trockenheit von Bauwerken darf durch Anlagen zum Sammeln und Beseitigen der Abwässer und Niederschlagswässer nicht beeinträchtigt werden."

- immer objektiv-rechtlich zu prüfen
- kein Nachbarrecht gemäß § 26 Abs 1 Z 5
- Konnex zu § 5 Abs 1 Z 4

## III. Geländeveränderung

§ 88: "Bei Veränderungen des Geländes gemäß den §§ 19 oder 20 dürfen damit verbundene Änderungen der Abflussverhältnisse keine Gefährdungen oder unzumutbaren Beeinträchtigungen verursachen."

- immer objektiv-rechtlich zu prüfen
- (zusätzlich) Nachbarrecht gemäß § 26 Abs 1 Z 5 iVm 88

#### IV. Nachbarrecht

#### VwGH zu Nachbarrecht gem § 26 Abs 1 Z 5 iVm § 57 Abs 2:

- § 26 Abs 1 Z 5:

Der Nachbar kann gegen die Erteilung der Baubewilligung Einwendungen erheben, wenn diese sich auf Bauvorschriften beziehen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarn dienen (subjektivöffentlichrechtliche Einwendungen). Das sind Bestimmungen über die Vermeidung einer sonstigen Gefährdung oder unzumutbaren Belästigung bzw. unzumutbaren Beeinträchtigung (§ 57 Abs. 2, § 58, § 60 Abs. 1, § 66 zweiter Satz und § 88)

#### IV. Nachbarrecht

- Nachbarn haben gemäß § 26 Abs. 1 Z 5 iVm § 57 Abs. 2 Stmk BauG 1995 nur ein Mitspracherecht betreffend die Auswirkungen der im § 57 Abs 2 umschriebenen Anlagen, nämlich Anlagen zur Sammlung und Beseitigung von Niederschlagswässer (VwGH 16.10.2014, 2013/06/0130).
- Wenn die Nachbarn Hangrutschungen im Zusammenhang mit der Beseitigung der Niederschlagswässer geltend machen, ist festzustellen, dass ihnen gemäß § 65 Abs. 1 Stmk. BauG 1995 insoweit ein Nachbarrecht zukommt, als bei baulichen Anlagen eine einwandfreie Entsorgung der anfallenden Abwässer und Beseitigung der Niederschlagswässer auf Bestandsdauer sicherzustellen ist (VwGH 17.11.2009, 2008/06/0079).

- ☐ Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit (§§ 22, 23)
- □ Dem Ansuchen sind folgende **Unterlagen** anzuschließen (§ 22 Abs 2):
  - Angaben über die Bauplatzeignung (§ 22 Abs 2 Z 5)
  - Wenn aus den im § 22 Abs 2 angeführten Unterlagen allein nicht beurteilt werden kann, ob das geplante Bauvorhaben den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht, sind auf Verlangen der Behörde weitere Nachweise, insbesondere über die Standsicherheit, die Tragfähigkeit des Bodens [...] und dgl. sowie ein Höhenschichtlinienplan zu erbringen (§ 22 Abs 3).

- Projekt hat zu enthalten
  - ✓Z 1 Lageplan hat ua die auf dem Bauplatz bestehenden und geplanten Bauten mit Nebenanlagen und Freiflächen (bspw Wasserversorgungsanlagen, Abwasserbeseitigung udgl)
  - ✓Z 6 die Darstellung der geplanten Geländeveränderungen
  - ✓Z 11 eine Beschreibung des Bauplatzes und der geplanten baulichen Anlagen mit Angabe aller für die Bewilligung maßgebenden, aus den Plänen nicht ersichtlichen Umständen, insbesondere auch mit Angaben über den Verwendungszweck (Baubeschreibung)

- □ Ermittlungsverfahren Beiziehung von Sachverständigen
  - ✓ Behörde hat über **Notwendigkeit** der Beiziehung eines Sachverständigen zu entscheiden (Grundsatz der arbiträren Ordnung)
  - ✓ Lösung von Tatfragen, zu deren Beantwortung nicht schon die allgemeine Lebenserfahrung genügt, sondern besondere Fachkunde und Erfahrung notwendig ist (VwGH 27.03.1995, 90/10/0143, VwGH 27.11.1995, 93/10/0209)
  - Behörde hat Beweisthema auf Grund Auslegung der maßgeblichen Rechtsvorschriften festzulegen

- Amtssachverständige (§ 52 Abs 1 AVG)
  - der Behörde beigegebene oder zur Verfügung stehende amtliche Sachverständige
- nichtamtliche Sachverständige (§ 52 Abs 2 und 3 AVG)

#### Ausnahmen, wenn

- ☐ Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen oder es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten ist (Abs 2)
- □ wesentliche Beschleunigung des Verfahrens → Anregung durch Bauwerber (Abs 3)
- private Sachverständige
  - □ Erforderlichkeit einer Plausibilitätsprüfung (vgl VwGH 13.06.2012, 2012/06/0046) → ansonsten Verfahrensmangel

## VI. Sachverständige

- Behörde hat Gutachten auf Vollständigkeit, Freiheit von Widersprüchen und Schlüssigkeit zu prüfen (VwGH 13.02.1992, 91/06/0213)
  - Darf den Denkgesetzen und den Erfahrungen des t\u00e4glichen Lebens nicht widersprechen
  - unschlüssiges Gutachten → Verstoß gegen Pflicht zur Erforschung des maßgeblichen Sachverhaltes § 37 iVm § 39 Abs 2 AVG
- Widerlegung durch Partei:
  - grundsätzlich auf gleicher fachlicher Ebene notwendig (Gegengutachten)
  - Einwendungen gegen die Vollständigkeit und Schlüssigkeit und Widersprüchlichkeit jedoch zulässig

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit